

(4) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist berechtigt, die Erfüllung der Arbeitsaufgaben, die Wirksamkeit der Tätigkeit der BNZ und den effektiven Einsatz der finanziellen Mittel zu analysieren und unterbreitet dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Vorschläge zur Verbesserung der Arbeit und der gemeinsamen Anleitung der BNZ.

(5) Der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen unterbreitet dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie Vorschläge zur Herausgabe einheitlicher Regelungen und Grundsätze für die Tätigkeit der BNZ.

§ 6

Finanzierung

Die BNZ sind Haushaltsorganisationen. Es sind Einnahmen und Ausgaben zu planen. Die Einnahmen und Ausgaben der BNZ sind im Einzelplan des Wirtschaftsrates des Bezirkes — Kapitel 72 042 — abzurechnen. Im übrigen gilt die Systematik des Staatshaushaltes. Die Bestätigung des Haushaltsplanes des BNZ erfolgt durch den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes.

§ 7

Geheimnisschutz

Der Leiter des BNZ ist für den Inhalt von Veröffentlichungen und Ausstellungen verantwortlich. Die Bestimmungen über den Geheimnisschutz sind dabei zu beachten.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1972

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

I. V.: Bein
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Änderung der Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane

vom 7. Juni 1972

§ 1

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 14. Januar 1959 über die Statuten der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 125) werden die Statuten geändert und erhalten die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Anordnung veröffentlichte Fassung.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 15. Januar 1959 über die Uniformen, Dienstgradbezeichnungen, Dienstgradabzeichen und das Emblem der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen und betrieblichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 130);
- b) Anordnung vom 15. Januar 1959 über die Einführung eines einheitlichen Dienstausweises für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 132);
- c) Anordnung vom 15. Januar 1959 über die Ernennung und Beförderung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane (GBl. I Nr. 12 S. 133).

Berlin, den 7. Juni 1972

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l**

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Statut der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

Abschnitt I

Freiwillige Feuerwehren der örtlichen Brandschutzorgane

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind ein Teil der örtlichen Brandschutzorgane. Sie führen ihre Tätigkeit auf der Grundlage und in Verwirklichung des Gesetzes vom 18. Januar 1956 zum Schutze vor Brandgefahren — Brandschutzgesetz — (GBl. I Nr. 12 S. HO) in der Fassung der Ziff. 14 der Anlage des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) sowie in der Fassung der Ziff. 1 der Anlage des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49) durch.

(2) Die Freiwilligen Feuerwehren unterstehen den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren führen ein einheitliches Emblem. Es zeigt einen silberfarbigen Feuerwehrschutzhelm mit Nackenleder und zwei darunter liegende gekreuzte silberfarbige Feuerwehrbeile.

(4) Die Freiwilligen Feuerwehren sind auf der Grundlage der ihnen in Rechtsvorschriften, in Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe sowie in Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei übertragenen Aufgaben so-